



Benützungsreglement und Hausordnung Zentrumsschopf *

Vom 14. Oktober 2019 (Stand 1. April 2023)

§ 1 Allgemeines

¹ Der Zentrumsschopf ist Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach. Er steht in erster Linie den Bewohnern von Spreitenbach zur Verfügung.

² Der Gemeinderat wählt eine Zentrumsschopfverwaltung. Die Oberaufsicht steht der Bauverwaltung zu.

³ Für den Zentrumsschopf besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen, inner- und ausserhalb des Zentrumsschopfes, ist verboten, ausser für Veranstaltungen, für die über einen Spreitenbacher Wirt ein Wirtepatent gelöst wurde.

⁴ Dekorationen müssen den Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung genügen. Für nicht nach den Vorschriften angebrachte Dekorationen haftet in jedem Fall der Mieter. Zur Wandbefestigung dürfen nur die speziell dafür angebrachten Montageleisten verwendet werden. *

⁵ Im Zentrumsschopf gilt, wie in allen öffentlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde Spreitenbach, ein generelles Rauchverbot.

⁶ Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar haftet der jeweilige Mieter bzw. Verursacher. Für abhandengekommenes und beschädigtes Eigentum der Benützer lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.

⁷ Der Mieter stimmt mit der Reservation des Zentrumsschopfes der obligatorischen Reinigung durch ein von der Gemeinde bestimmtes Reinigungsinstitut zu. *

⁸ Über Ausnahmen zur obligatorischen Reinigung durch ein von der Gemeinde bestimmtes Reinigungsinstitut entscheidet auf Antrag die Reservationsstelle. *

§ 2 Reservation

¹ Bei gleichen Reservationsdaten gilt folgende Reihenfolge:

- a) Gemeindeanlässe;
- b) Vereine von Spreitenbach;
- c) Private Bewohner und Firmen von Spreitenbach;
- d) Auswärtige Vereine, Privatpersonen und auswärtige Firmen.

² Reservationen sind auf www.spreitenbach.ch oder direkt bei der Zentrumschopfverwaltung (Gemeindekanzlei) vorzunehmen. *

^{2bis} Reservationen haben spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Zentrumschopfverwaltung einzugehen. *

³ Bei der Reservation ist die Art und der Grund der Veranstaltung zu deklarieren. Die reservierende Person trägt die Verantwortung. Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund sind verboten (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Okkultismus, Satanismus etc.). Sollten Veranstaltungen nicht korrekt bezeichnet sein, wird die Reservationsstelle oder die Regionalpolizei die Buchung/Veranstaltung kurzfristig stornieren oder auflösen. Daraus können keine Forderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden bei der Reservation falsche Angaben gemacht, ist diese ungültig. *

⁴ Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen, welcher während des ganzen Anlasses die Aufsicht übernimmt. *

⁵ Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der definitiven Buchungsbestätigung per E-Mail durch die Zentrumschopfverwaltung. *

§ 3 Kosten *

¹ Miet-, Reinigungs-, Annullations-, Zusatzkosten und Depot sind im Anhang festgelegt. Sie gelangen bei jeder Nutzung zur Anwendung, wobei interne Verbuchungen möglich sind. *

² Bei Annullierung der Reservation bis 30 Tage vor dem Reservationsdatum sind Annullationskosten zu entrichten. Danach sind die ganzen Mietkosten geschuldet. *

³ Über die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin der Gemeinderat.

⁴ Die Miete und die Reinigungskosten werden mit der Reservation (Definitive Buchungsbestätigung) zur Zahlung fällig. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst, wenn die Bezahlung erfolgte und von der Finanzverwaltung verbucht worden ist. *

⁵ Bei der Schlüsselentgegennahme ist ein Depot gemäss Anhang zu bezahlen.

⁶ Fällt eine Zusatzreinigung an, werden die zusätzlichen Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Als Zusatzreinigung zählen beispielsweise die Entfernung von Farbe am Boden oder Türen, die Reinigung von beklebten Fenstern oder eine Fensterreinigung. *

§ 4 Übergabe Lokalität

¹ Die Schlüssel sind, vorbehaltlich anderer Abmachungen, anderntags bis spätestens 08:00 Uhr gemäss Anweisungen der Hauswartung des Lokals abzugeben. Auf diesen Zeitpunkt hin muss der Zentrumsschopf aufgeräumt und besenrein gereinigt sein. *

§ 5 Spezialfälle

¹ Spezialfälle:

- a) Den politischen Ortsparteien wird der Zentrumsschopf jährlich einmal unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei die Kosten intern zu Lasten der Einwohnergemeinde zu verbuchen sind.
- b) Dem ACRIS-Chor steht der Zentrumsschopf jeweils unentgeltlich am Montagabend in der Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr für Musikproben zur Verfügung.

² Bei kommerziellen Anlässen, für welche in jedem Fall eine Bewilligung durch den Gemeinderat erforderlich ist, wird die doppelte Miete erhoben.

³ ... *

A1 Anhang 1: Benützungskosten / Miete**§ A1-1**

¹ Benützungskosten / Miete¹⁾:

- a) Spreitenbacher Einwohner, Vereine und Firmen: CHF 280.00
- b) Auswärtige Mieter: CHF 480.00

² Reinigungskosten: CHF 190.00 *

³ Depot: CHF 200.00

⁴ Annullationskosten:

- a) Spreitenbacher Einwohner, Vereine und Firmen: CHF 150.00
- b) Auswärtige Mieter: CHF 250.00

¹⁾ Die Mietkosten beinhalten die Bereitstellung und Entsorgung von 4 Abfallsäcken mit einem Volumen von je 110 Liter durch die Gemeinde. Fällt mehr Abfall an, so werden die zusätzlichen Entsorgungskosten nach Aufwand und Volumen vom Depot in Abzug gebracht.

⁵ Zusatzreinigung: CHF 60.00/Stunde *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.10.2019	01.10.2019	Erlass	Erstfassung	-
31.10.2022	01.11.2022	§ 1 Abs. 7	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 1 Abs. 8	eingefügt	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 2	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 3	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 4	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 5	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 3 Abs. 2	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 3 Abs. 4	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 4 Abs. 1	geändert	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	2022-04
31.10.2022	01.11.2022	§ A1-1 Abs. 2	geändert	2022-04
27.03.2023	01.04.2023	Erlasstitel	geändert	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ 1 Abs. 4	geändert	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ 3	Titel geändert	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ 3 Abs. 1	geändert	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ 3 Abs. 4	geändert	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ 3 Abs. 6	eingefügt	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ A1-1 Abs. 2	geändert	2023-06
27.03.2023	01.04.2023	§ A1-1 Abs. 5	eingefügt	2023-06

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GRS Fundstelle
Erlass	14.10.2019	01.10.2019	Erstfassung	-
Erlassstitel	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-06
§ 1 Abs. 4	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-06
§ 1 Abs. 7	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 1 Abs. 8	31.10.2022	01.11.2022	eingefügt	2022-04
§ 2 Abs. 2	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 2 Abs. 2 ^{bis}	31.10.2022	01.11.2022	eingefügt	2022-04
§ 2 Abs. 3	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 2 Abs. 4	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 2 Abs. 5	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 3	27.03.2023	01.04.2023	Titel geändert	2023-06
§ 3 Abs. 1	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-06
§ 3 Abs. 2	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 3 Abs. 4	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 3 Abs. 4	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-06
§ 3 Abs. 6	27.03.2023	01.04.2023	eingefügt	2023-06
§ 4 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ 5 Abs. 3	31.10.2022	01.11.2022	aufgehoben	2022-04
§ A1-1 Abs. 2	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-04
§ A1-1 Abs. 2	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-06
§ A1-1 Abs. 5	27.03.2023	01.04.2023	eingefügt	2023-06